

**FINANZMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart**

**E-Mail: [poststelle@fm.fv.bwl.de](mailto:poststelle@fm.fv.bwl.de)  
FAX: 07 11 / 2 79 - 38 93**

Vermögen und Bau  
Baden-Württemberg  
Betriebsleitung

Oberfinanzdirektion  
Karlsruhe

Stuttgart, 22. Februar 2006  
Durchwahl (07 11) 2 79- 3663  
Name: Herr Abele  
Aktenzeichen: 4 - 3315.17-3/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im  
Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) - Ausgabe 2002;  
Landesspezifische Ergänzungen**

**Anlagen**

- 1 Ergänzungslieferung zum VHB
- 1 Bekanntmachung

Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen (VHB) wurde aufgrund der Umsetzung gesetzlicher Neuregelungen sowie neuerer Rechtsprechung aktualisiert.

Die landesspezifischen Regelungen zum VHB werden deshalb angepasst.

Die neuen Regelungen sind beigelegt. Auf die landesspezifischen Ergänzungen zum VHB wird im Gemeinsamen Amtsblatt hingewiesen.

gez. Knödler  
Ministerialdirigent

**Bekanntmachung des Finanzministeriums  
über eine Ergänzungslieferung zu dem Vergabehandbuch für die  
Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich  
der Finanzbauverwaltungen (VHB) - Ausgabe 2002**

Vom 22. Februar 2006 - Az.: 4-3315.17-3/2 -

Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen (VHB) wurde aufgrund der Umsetzung gesetzlicher Neuregelungen sowie neuerer Rechtsprechung aktualisiert. Deshalb werden die landesspezifischen Regelungen zum VHB angepasst.

Die Dienststellen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg wenden die neuen Regelungen ab 1. Januar 2006 an.

Das VHB sowie die laufenden Ergänzungen sind allgemein zugänglich und werden im Internet unter [www.vbv.baden-wuerttemberg.de/VHB](http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/VHB) veröffentlicht.

gez. Dr. Rainer Hägele  
Ministerialdirektor